Allgemeine Geschäftsbedingungen von Energie Wasser Bern (ewb) bezüglich der Miete von Hydrantenzählern

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») von Energie Wasser Bern (nachfolgend «ewb») gelten für die Vermietung, Nutzung und Rückgabe von Hydrantenzählern durch ewb an ihre Kundinnen und Kunden (nachfolgend «Mieterschaft»).

2. Bestellung und Zustandekommen der Vermietung

Die Vermietung eines Hydrantenzählers erfolgt auf Grundlage der Bestellung durch die Mieterschaft, der Erteilung der Hydrantenbewilligung durch ewb sowie dieser AGB.

Mit der Annahme der Bestellung und Erteilung der Hydrantenbewilligung durch ewb kommt die Vereinbarung über die Vermietung des betreffenden Hydrantenzählers zustande. Ein separater schriftlicher Mietvertrag wird nicht abgeschlossen.

Mit der Bestellung akzeptiert die Mieterschaft diese AGB, sofern sie vor der Bestellung auf sie hingewiesen wurde, sie zugänglich waren und ihre Einbeziehung wirksam erfolgt ist.

Die Mieterschaft verpflichtet sich, im Rahmen der Bestellung sämtliche für die Vermietung erforderlichen Angaben korrekt und vollständig anzugeben.

3. Mietgegenstand

ewb vermietet Hydrantenzähler (nachfolgend «Mietgerät») einschliesslich des jeweils zugehörigen Zubehörs (nachfolgend «Gerätschaft») zur Erfassung und Messung des über einen Hydranten bezogenen Wassers.

Gegenstand der Vermietung ist das Mietgerät, der von der Mieterschaft im Rahmen der jeweiligen Bestellung von ewb zur Verfügung gestellt wird. Die Angaben zum Mietgerät sowie gegebenenfalls zur Gerätschaft ergeben sich aus der Bewilligung.

Das Mietgerät darf ausschliesslich gemäss dem Instruktionsblatt bedient werden.

Die Mieterschaft hat das Mietgerät sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Verlust und Diebstahl zu schützen. Die zum Gebrauch der Hydranten benötigten Gerätschaften (z.B. Schlüssel, Wasserzähler) müssen bei ewb bezogen werden. Eine Weitervermietung oder Überlassung zur selbstständigen Nutzung durch Dritte ist nicht zulässig.

Das Eigentum am Mietgerät verbleibt bei ewb. Durch die Vermietung wird der Mieterschaft ausschliesslich das Recht zur Nutzung des Mietgeräts während der vereinbarten Mietdauer eingeräumt.

4. Übergabe des Mietgeräts und Mietdauer

Die Übergabe erfolgt durch Abholung des Mietgeräts durch die Mieterschaft am vereinbarten Übergabeort.

ewb übergibt das Mietgerät in einem Zustand, der für den vereinbarten beziehungsweise vorausgesetzten Gebrauch geeignet ist.

Die Mieterschaft hat das Mietgerät bei der Übergabe auf erkennbare Schäden, Mängel, Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Erkennt die Mieterschaft einen Mangel, der die Sicherheit oder den ordnungsgemässen Betrieb beeinträchtigen kann, darf sie das Mietgerät insoweit nicht weiter benutzen und hat ewb unverzüglich zu informieren.

Die Mietdauer beginnt mit der tatsächlichen Abholung des Mietgeräts durch die Mieterschaft. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Mietgerät als vermietet und die vereinbarte Mietgebühr fällt an.

Die Mietdauer richtet sich nach vereinbarter Dauer und beträgt maximal 365 Kalendertage ab dem Zeitpunkt der Abholung. Eine Verlängerung der Mietdauer über diesen Zeitraum hinaus ist nicht zulässig.

5. Mietgebühr, Kosten und Zahlungsbedingungen

Die für den Mietgegenstand anfallende Grundgebühr richtet sich nach der Grösse des eingebauten Wasserzählers. In der Grundgebühr sind Anschlussgebühren, Kontrolle, Wartung, Reinigung und Lagerung der Geräte eingeschlossen.

Nach der Abholung des Mietgeräts wird der Mieterschaft die Rechnung für die anfallenden Gebühren und Kosten ausgestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist vollständig zu bezahlen.

Kosten, die durch den Verlust oder die Beschädigung des Mietgeräts oder der jeweils zugehörigen Gerätschaft entstehen, gehen zu Lasten der Mieterschaft (Neuwert oder Erstellungswert). Bei Verlust eines Mietgeräts wird der geschätzte Wasserkonsum verrechnet.

Gerät die Mieterschaft in Zahlungsverzug, ist der ewb berechtigt, Mahnungen zu versenden und Mahngebühren zu erheben.

6. Rückgabe des Mietgeräts

Die Mieterschaft hat das Mietgerät zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben.

Das Mietgerät ist vollständig, einschliesslich sämtlicher überlassener Gerätschaft, in ordnungsgemässem Zustand zurückzugeben. Für eine einwandfreie Rückgabe müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Bei der Rückgabe müssen der Storz und der Hahn (Rückschlagsventil) angeschraubt sein.
- Das Mietgerät darf keine Abänderung aufweisen.
- Es darf keine Beschädigung des Mietgeräts vorliegen.

7. Verzugszins bei verspäteter Rückgabe des Mietgeräts und Schadenersatz

Bei verspäteter Rückgabe gerät die Mieterschaft mit der Rückgabe in Verzug. Für die Dauer des Verzugs ist ewb berechtigt, Verzugszinsen von 5 % zu erheben.

Die Mieterschaft haftet für Schäden am Mietgerät, sofern diese auf Umstände zurückzuführen sind, die Mieterschaft zu vertreten hat. In solchen Fällen ist ewb berechtigt, Schadenersatz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.

Weitergehende Ansprüche von ewb bleiben vorbehalten.

8. Pflichten der Mieterschaft

Der Mieterschaft verpflichtet sich, das Mietgerät sorgfältig, fachgerecht und gemäss dem Instruktionsblatt zu verwenden.

Die zum Gebrauch des Mietgeräts benötigten Gerätschaften (Schlüssel, Wasserzähler) müssen bei ewb bezogen werden.

Die Mieterschaft stellt sicher, dass das Mietgerät nur von Personen bedient wird, die hierfür ausreichend qualifiziert und instruiert sind.

Die Mieterschaft darf das Mietgerät ohne vorherige Zustimmung von ewb weder an Dritte weitervermieten noch Dritten dauerhaft zur Nutzung überlassen.

Die Mieterschaft darf das Mietgerät nicht eigenmächtig umbauen, verändern, öffnen oder reparieren, soweit dies nicht für vorgesehene Bedienungsschritte erforderlich ist.

Die Mieterschaft hat ewb unverzüglich über technische Störungen, Defekte, Schäden, Verlust oder Diebstahl zu informieren.

Plombierte Hydranten und Hydranten mit roten Schutzdeckeln dürfen nicht benützt werden. Das Abändern der Wasserzähler, insbesondere die Entfernung der Verschraubungen und/oder Hähnen (Rückschlagsventil) ist untersagt.

9. Haftung

Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.

Für Sachschaden gegenüber Dritten infolge Gebrauchs des Mietgeräts haftet die Mieterschaft.

10. Datenschutz

ewb bearbeitet Personendaten der Mieterschaft, soweit dies für die Bearbeitung von Anfragen und Buchungen, die Durchführung des Mietverhältnisses, die Rechnungsstellung, die Kommunikation und die Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

Die Daten werden nur im Rahmen der anwendbaren Datenschutzbestimmungen bearbeitet. Soweit eine Weitergabe an Dritte erforderlich ist, beispielsweise an Zahlungsdienstleister oder Behörden, erfolgt diese im gesetzlich zulässigen Umfang.

Weitere Informationen zur Datenbearbeitung sind in der Datenschutzerklärung (publiziert unter www.ewb.ch/datenschutz/) angegeben.

11. Vertragsänderung, Widersprüche und Teilungültigkeit

Änderungen und Ergänzungen der AGB sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

Bei Widersprüchen unter den Bestimmungen gilt folgende Rangfolge: AGB, Bestellung durch die Mieterschaft und Bestimmungen der Hydrantenbewilligungen.

Erweisen sich einzelne Bestimmungen der AGB als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit der AGB davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet schweizerisches Recht Anwendung. Die Anwendung des «Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf» (CISG «Wiener Kaufrechts- übereinkommen») vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.